

RS Vwgh 2006/3/28 2003/03/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2006

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §18 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs3 lita;

Rechtssatz

Beim Hintereinanderfahren im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO genügt in der Regel ein dem Reaktionsweg entsprechender Sicherheitsabstand, wenn nicht besondere Umstände einen größeren Abstand geboten erscheinen lassen. Der Reaktionsweg beträgt - für eine als angemessen zu erachtende Reaktionszeit von einer Sekunde - in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (vgl etwa das hg Erkenntnis vom 23. Oktober 1986, ZI 86/02/0081).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003030299.X01

Im RIS seit

05.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at